



**Beschluss**

Nr. **23/50/56.1G**  
Vom **13.12.2023**  
P230318

Änderung des Gesetzes betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche  
(Kinder- und Jugendgesetz, KJG)

---

23.0318.02, Bericht der BKK vom 14.11.2023

://: Zustimmung

**Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche  
(Kinder- und Jugendgesetz, KJG)**

Änderung vom 13. Dezember 2023

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0318.01 vom 15. März 2023 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.0318.02 vom 13. November 2023,

*beschliesst:*

I.

Das Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

**§ 9a (neu)**

**Frühe Deutschförderung**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot von früher Deutschförderung fremdsprachiger Kinder im Vorschulbereich. Sie fördern hierzu insbesondere die Deutschförderung in Spielgruppen und Kindertagesstätten.

<sup>2</sup> Kinder mit Förderbedarf in Deutsch sind verpflichtet, vor der Einschulung während eines Schuljahres an drei Halbtagen pro Woche ein geeignetes Förderangebot zu besuchen. Der Besuch einer Spielgruppe mit Deutschförderung ist in diesem Umfang unentgeltlich.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement oder die zuständige Stelle der Gemeinden sorgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten für die Abklärung des Förderbedarfs.

<sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten sorgen bei festgestelltem Förderbedarf dafür, dass ihr Kind das Förderangebot regelmässig besucht. Der Besuch eines Angebots kann vom zuständigen Departement oder von der zuständigen Stelle der Gemeinden angeordnet werden.

<sup>5</sup> Bei wiederholter Verletzung ihrer Pflichten können die Erziehungsberechtigten vom zuständigen Departement oder von der zuständigen Stelle der Gemeinden mit einer Busse bis Fr. 1'000 belegt werden.

---

<sup>1)</sup> [SG 415.100](#)

## II. Änderung anderer Erlasse

Das Schulgesetz <sup>2)</sup> vom 4. April 1929 <sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

### § 56a

*Aufgehoben.*

### § 91 Abs. 8

<sup>8</sup> Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten:

e) *Aufgehoben.*

## III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

## IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Bülent Pekerman

Der I. Ratssekretär: Beat Flury

**Ablauf der Referendumsfrist: 28. Januar 2024**

---

<sup>2)</sup> Redaktionell bereinigte Fassung vom 9. 12. 2020.

<sup>3)</sup> [SG 410.100](#)